

VI ZR 43/60

erkündet am 25. Oktober 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2191 055

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Obsthändlers Heinrich L [REDACTED] in E [REDACTED], Am L [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Müller Heinrich B [REDACTED] in E [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Karl E. Meyer, Hanebeck und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 26. Januar 1960 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 24. Dezember 1954 gegen 17.30 Uhr fuhr der Beklagte als Halter und Führer eines Personenkraftwagens auf der Auricher Straße in Emden den Kläger an, der sich mit einem unbeleuchteten Kleinkraftrade vor ihm auf der Fahrbahn befand. Das Kraftrad des Klägers wurde beschädigt und dieser selbst schwer verletzt. Mit einer am 24. Dezember 1957 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten erhoben.

Der Beklagte hat Klagabweisung begehrt. Er macht geltend, etwaige Ansprüche seien verjährt. Außerdem behauptet er, der Unfall sei durch alleiniges Verschulden des Klägers verursacht worden, der kurz vor dem Wagen des Beklagten plötzlich und unvorhersehbar nach links abgebogen sei.

Das Landgericht hat wegen eines Einzelbetrages von 350,-- DM, hinsichtlich dessen kein Ursachenzusammenhang mit dem Unfall bestehe, die Klage abgewiesen und die Zahlungsansprüche im übrigen zu 2/3 für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Zahlungsansprüche in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine Zahlungsansprüche mit Ausnahme der vorerwähnten 350,-- DM weiter.

Entscheidungsgründe:

Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht an, daß ein Verschulden des Beklagten an dem Unfall nicht erwiesen ist.

Zu Unrecht meint die Revision, der Beweis des ersten Anscheins spreche schon deshalb für eine Schuld des Beklagten,

weil er bei Dunkelheit auf ein unbeleuchtetes Hindernis, nämlich das Motorrad des Klägers, aufgefahren sei. Sie verkennt, daß der Kläger nach der Annahme des Berufungsgerichts möglicherweise kurz vor dem Wagen des Beklagten plötzlich nach links abgebogen und erst so in dessen Fahrbahn gelangt ist. Bei solchem Geschehensablauf aber spricht die Lebenserfahrung nicht für mangelnde Aufmerksamkeit des Beklagten.

Wenn das Berufungsgericht zur Unterstützung der Möglichkeit eines solchen Ablaufs darauf verweist, daß der Beklagte unstreitig mit dem rechten Kotflügel gegen die linke Seite des Kraftrades gefahren sei, obwohl er kurz vor dem Zusammenprall sein Steuer nach links herumriß und dadurch auf die linke Fahrbahnseite geriet, so widerspricht auch das nicht der Lebenserfahrung. Die Revision meint zwar, gerade wenn der Kläger scharf rechts fuhr, habe der Beklagte ihn nur mit dem rechten Kotflügel an der linken Seite verletzen können. Sie übersieht dabei indessen, daß der Beklagte schon vor dem Zusammenprall nach links auswich und den Kläger, wenn dieser scharf rechts gefahren wäre, überhaupt nicht hätte erfassen können.

Daß der Beklagte nur mit Standlicht gefahren sei, erachtet das Berufungsgericht für nicht bewiesen. Im gegenwärtigen Rechtsstreit, auf den es insoweit allein ankommt, hat der Beklagte ausdrücklich und unwiderlegt behauptet, mit Abblendlicht gefahren zu sein. Aus dem Umstande, daß der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen den Kläger erst auf eine Entfernung von 15 m gesehen hat, brauchte das Berufungsgericht gleichwohl nicht auf ein Verschulden des Beklagten schließen; denn es steht in keiner Weise fest, wie der Kläger sich zur entscheidenden Zeit verhalten hat. Schon aus diesen Gründen konnte es auch nicht auf eine Augenscheinseinnahme darüber ankommen, ob die Rückstrahler des Motorrades durch eine Kiste verdeckt waren.



Kann aber hiernach dem Beklagten ein Verschulden nicht nachgewiesen werden, so vermag der Kläger Schadensersatzansprüche nur auf das Straßenverkehrsgesetz zu stützen. Solche Ansprüche sind indessen aus § 14 StVG verjährt, weil die Klage erst drei Jahre nach dem Unfall eingereicht worden ist.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr.Kleinewefers

Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr.Graf